

## **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 "Pappelstraße"**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 "Pappelstraße": Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung**

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 „Pappelstraße“, die 2. Änderung des Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Dattenfeld, Flur 55, Flurstück 105.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Die vorstehenden Beschlüsse stimmen mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Windeck vom 07.11.2023 überein. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen.

Vorstehende Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Windeck, den 29.01.2024

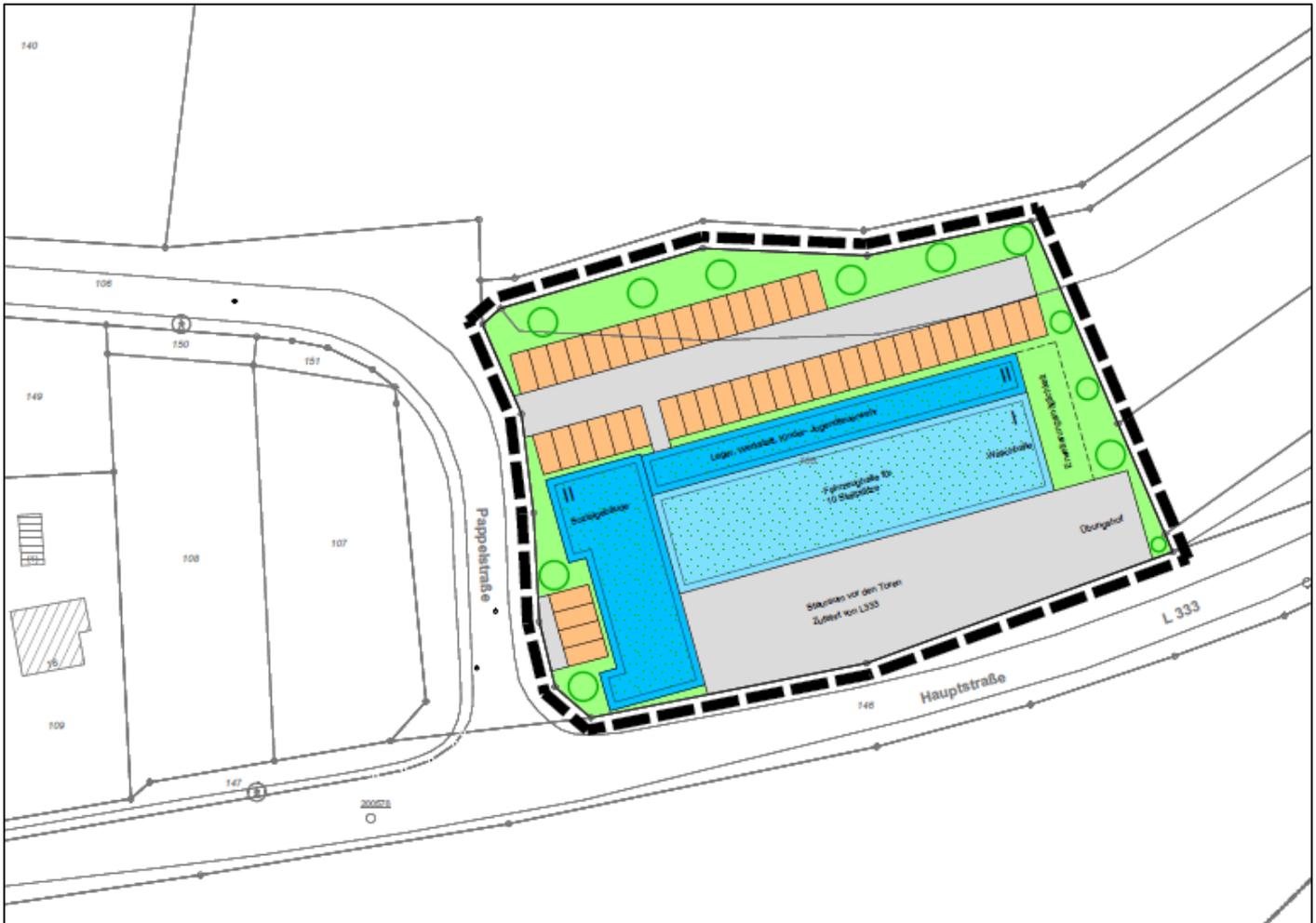
gez.

Gauß  
(Bürgermeisterin)

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 "Pappelstraße" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 "Pappelstraße" erstreckt sich auf das Flurstück Gemarkung Dattenfeld, Flur 55, Flurstück 105, an der Einmündung der „Pappelstraße“ in die „Hauptstraße“ (L333) in Windeck-Datenfeld und ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Ziel der Planung ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen. Grundlage für diese Entwicklungsabsicht ist die vom Rat der Gemeinde Windeck am 05.10.2021 beschlossene 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans. Dieser sieht u.a. vor, dass das Feuerwehrgerätehaus in Dattenfeld neu errichtet werden soll. Dort sollen auch eine zentrale Werkstatt und zentrale Lagerflächen untergebracht werden.

Zur Verwirklichung der erläuterten Planungsabsicht ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 erforderlich, da die derzeitigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/8.2 „Pappelstraße“ die adäquate Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nicht zulassen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann sich die Öffentlichkeit im Zeitraum vom 13.02.2024 bis 15.03.2024 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Dazu werden die bisherigen Planungsunterlagen – der Vorentwurf und die Begründung – auf der Homepage der Gemeinde Windeck, unter <https://gemeinde-windeck.de/bauen-planen/bauleitplanung/> - „laufende Bebauungsplanverfahren“, in das Internet eingestellt.

Zusätzlich können die o.g. Planungsunterlagen, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 und zudem montags bis mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 bis 17:00 Uhr, bei der Gemeinde Windeck, im Sachbereich 51 – Planung/Bauverwaltung, Dachgeschoss des Rathauses, Rathausstr. 12, 51570 Windeck-Rosbach eingesehen werden.  
Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Während der frühzeitigen Beteiligung können gegenüber der Gemeinde Windeck, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, Stellungnahmen abgegeben werden (bspw. schriftlich, zur Niederschrift während der vorstehenden Zugangsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail an: [bauleitplanung@gemeinde-windeck.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-windeck.de)), über die der Rat entscheidet.

Windeck, den 29.01.2024

gez.

Gauß  
(Bürgermeisterin)